

Das Land Nordrhein-Westfalen bewilligt auf Antrag Zuschüsse zu Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern in Form der Projektförderung.

Dieses Merkblatt erläutert einzelne Aspekte des Antrags- und Bewilligungsverfahrens und soll den Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern und weiteren beteiligten Personen als Hilfestellung dienen.

Sie finden hier Hinweise zu den Themen:

1. Voraussetzungen und Kriterien der Förderung
2. Antragstellung
3. Antragsunterlagen
4. Vom Antrag zur Förderentscheidung
5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VM)
6. Information während des Antragsverfahrens
7. Gewährung einer Zuwendung
8. Durchführung der Maßnahme
9. Mittelabruf
10. Verwendungsnachweis nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme

1. Voraussetzungen und Kriterien der Förderung

Rechtsgrundlagen für die Denkmalförderung sind:

- § 36 Denkmalschutzgesetz NRW in Verbindung mit den
- Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW (*Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 525 – vom 16. Mai 2019.*)

Gefördert werden Maßnahmen privater Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, der Kommunen, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Auch Institutionen und Vereine können Förderungen beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Denkmalförderung besteht nicht.

Mit Priorität werden denkmalpflegerische Maßnahmen gefördert,

- die (etwa wegen der Bedeutung des Denkmals) in hohem öffentlichen Interesse stehen,
- die gegenüber normalen Baumaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen,
- bei denen bürgerliches Engagement im Vordergrund steht,
- die nicht durch eine wirtschaftliche Nutzung finanziert werden können, oder
- deren Aufwendungen nicht angemessen steuermindernd geltend gemacht werden können.

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist u.A., dass die Arbeiten noch nicht begonnen wurden. Als Beginn zählt bereits ein Werk- oder Lieferauftrag, jedoch nicht Voruntersuchungen oder die Planung und Ausschreibung der Arbeiten.

Wesentliche Voraussetzung ist die Förderfähigkeit der Arbeiten:

„Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.“ (§2 Förderrichtlinie Denkmalpflege NRW)

Förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind demnach z.B.:

die Restaurierung der Denkmalsubstanz, d.h. aller historischen Bestandteile des Denkmals,
Maßnahmen zur statischen Sicherung,
Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,
die Ergänzung/Reparatur schadhafter Bauteile nach denkmalpflegerischen Grundsätzen,
die Erneuerung von Reet- oder Schiefereindeckungen,
die Überarbeitung historischer Fenster,
in besonderen Fällen ausnahmsweise die Teilrekonstruktion zerstörter Bauteile.

Nicht förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind hingegen z.B.:

Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche und Reparaturen mit durchschnittlichem Aufwand,
Behebung von Feuchteschäden mit durchschnittlichem Aufwand,
Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes,
In der Regel Erneuerung von Bauteilen,
neuer Ausbau, Umbau von Denkmälern,
Technischer Ausbau wie Elektro- Sanitär- Heizungsinstallationen,
Rekonstruktionen von Gebäuden.

2. Antragstellung

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Denkmaleigentümerin oder der Denkmaleigentümer bzw. eine zur Nutzung und Instandhaltung des Denkmals berechnigte Person oder Institution einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Antragstellung erfolgt online über das Portal *Heimatförderung NRW* auf der Internetseite des MHKBG und wird ergänzend als Ausdruck an die Untere Denkmalbehörde der zuständigen Gemeinde gesendet, die ihn an die Bezirksregierung mit ihrer Stellungnahme weiterleitet.

Anmeldefrist ist generell der 1. Oktober für die Aufstellung des Förderprogramms des darauffolgenden Jahres bzw. der darauffolgenden Jahre, wenn es sich um ein mehrjähriges Projekt handelt..

Den Zugang zum Online-Antrag finden Sie hier:

www.denkmal.foerderung.nrw

3. Antragsunterlagen

Zur Beurteilung der denkmalpflegerischen Maßnahme müssen dem Antrag unbedingt alle erläuternden Anlagen beigefügt werden wie:

- Maßnahmenbeschreibung,
- Kostenaufstellungen,
- Handwerkerangebote (falls bereits vorhanden),
- Zustandsfotos,
- ggfs. Bauschadensgutachten,
- ein Auszug aus der Denkmalliste (Unterschützstellungsnachweis) sowie
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis muss zum Zeitpunkt des Förderantrags zumindest bei der Gemeinde beantragt worden sein – ggfs. im Zusammenhang mit einem entsprechenden Bauantrag.

4. Vom Antrag zur Förderentscheidung

Zwischen der Antragstellung und der Erstellung eines Bewilligungsbescheids vergehen in der Regel mehrere Monate, denn es bedarf der Mitwirkung anderer für den Denkmalschutz zuständigen Behörden und der Schaffung weiterer, landesinterner Voraussetzungen für die Aufstellung und Umsetzung des Denkmalförderprogramms. Der Verabschiedung des Haushalts durch den Landtag NRW folgt die Genehmigung des Denkmalförderprogramms und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das zuständige Ministerium. Selbst eine ablehnende Entscheidung kann oft erst nach einem eingehenden Prüfverfahren getroffen werden. Jedoch versuchen wir, Sie möglichst früh darüber zu informieren, ob eine Aufnahme Ihrer Maßnahme in das Denkmalförderprogramm zu erwarten ist.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VM)

Häufig besteht der Wunsch, vor Entscheidung über eine Zuwendung mit der Maßnahme zu beginnen oder Werkaufträge bereits zu vergeben. Dabei sollten Sie Folgendes bedenken: Falls vorzeitig mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen wird, entfällt in der Regel die Möglichkeit einer Förderung. Lediglich Planungsleistungen können vorab förderunschädlich durchgeführt werden, aber der Abschluss eines Werkvertrags zu konkreten Bauarbeiten schließt deren spätere Förderung aus.

Nur die Beauftragung von Arbeiten außerhalb des Bereichs, für den eine Förderung beantragt wird, ist nicht förderschädlich.

Für überaus dringende Maßnahmen - wie z.B. Notsicherungsmaßnahmen - gibt es aus Gründen der Gefahrenabwehr Ausnahmemöglichkeiten: Ist eine Maßnahme bereits zum Förderprogramm angemeldet, kann auf entsprechenden Antrag und unter bestimmten, engen Voraussetzungen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn („VZM“) erteilt werden. Dies ist im Antrag besonders zu begründen.

6. Information während des Antragsverfahrens

Im Portal *Heimattförderung NRW* können Sie den Status des Antragsverfahrens einsehen. Nach erster Durchsicht werden Sie von uns ggfs. um ergänzende Informationen gebeten werden. Des Weiteren werden Sie eventuell um die Ermöglichung eines Ortstermins mit den Denkmalbehörden gebeten.

Bei der Aufstellung des Förderprogramms informieren wir Sie des Weiteren in Form einer ...

Zwischenmitteilung, falls die Maßnahme voraussichtlich in das Programm aufgenommen werden soll, aber noch weitere Angaben erforderlich sind,

Reservemitteilung, falls die Maßnahme förderfähig ist, aber z.B. aus Gründen der Überzeichnung des Programms oder wegen noch nicht vorliegender Fördervoraussetzungen im Augenblick nicht gefördert werden kann. Reservemaßnahmen werden ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt in das Förderprogramm aufgenommen.

eines Ablehnungsbescheids, sofern Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

7. Gewährung einer Zuwendung

Ist Ihre Maßnahme in das Denkmalförderprogramm aufgenommen, ist eine weitere Voraussetzung dafür erfüllt, einen Zuschuss zu gewähren.

Der Zuwendungsbescheid kann allerdings erst erstellt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn die denkmalpflegerischen Details und die entsprechenden Kosten hinreichend konkretisiert sind, der Durchführungszeitraum feststeht und die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Die Zuschüsse werden in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Es bestehen maximale Quoten (bezogen auf die förderfähigen Kosten der Maßnahme) i.H.v. 30 % bei kommunalen und kirchlichen Antragstellern und maximal 50 % bei privaten. Die individuelle Höhe des Zuschusses und die Förderquote richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und wird gemäß weiterer genereller interner Kriterien durch uns als Zuwendungsbehörde getroffen.

Im Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen finden sich neben der eigentlichen Förderentscheidung die für Ihre Maßnahme spezifischen Regelungen zur Ausführung, zur Baubeginnanzeige, zu Mittelabruf, Bautagebuch, vergaberechtlichen Fragen, Verwendungsnachweis u.Ä.m.. Auch eine Zweckbindungsfrist ist zu beachten, innerhalb derer das Förderziel nicht beeinträchtigt werden darf.

Bitte lesen Sie den Zuwendungsbescheid aufmerksam. Fristen des Zuwendungsbescheids sind unbedingt einzuhalten. Das Versäumen von Fristen und die Verletzung von Nebenbestimmungen können dazu führen, dass Förderansprüche verloren gehen.

8. Durchführung der Maßnahme

Der Zuschuss ist daran geknüpft, dass die Maßnahme entsprechend der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen und der denkmalrechtlichen Erlaubnis durchgeführt wird. Ergeben sich während der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme nennenswerte Änderungen gegenüber der im Antrag dargestellten und von der denkmalrechtlichen Erlaubnis abgedeckten Maßnahme, bedarf dies einer Bekanntgabe. Dies gilt auch bei Änderungen in der Gesamtfinanzierung oder Umständen, die den Abschluss der Maßnahme erheblich verzögern oder sogar gefährden können.

9. Mittelabruf

Schon bei der Planung ist wichtig zu berücksichtigen, dass die Mittel erst abgerufen werden dürfen, sobald eine Verwendung für die förderfähigen Arbeiten abzusehen ist. Eine Verausgabung innerhalb von zwei Monaten gilt dabei als Maßstab. Daher ist eine sorgfältige Bauablaufplanung erforderlich. Dabei steht im Förderprogramm ein Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung.

Die Mittel werden möglichst entsprechend dem im Antrag dargestellten Bauablauf bewilligt. Dementsprechend erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlung muss per entsprechendem ‚Mittelabruf‘ durch die Zuwendungsempfänger*innen angefordert werden.

10. Verwendungsnachweis

Erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme und der abschließenden Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist das Förderverfahren abgeschlossen.

Innerhalb der im Förderbescheid hierfür genannten Frist legen Sie über das Portal *Heimatförderung NRW* einen sachlichen und rechnerischen Verwendungsnachweis vor, der es der Bezirksregierung erlaubt, das Erreichen des Förderziels nachzuvollziehen und die im Antrag prognostizierten Kosten noch einmal mit den tatsächlich entstandenen Kosten abzugleichen.

Bei Minderausgaben wird die Förderung prozentual an die tatsächlichen Aufwendungen angepasst.

Weitergehende Informationen zur Denkmalförderung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, kommunales, Bauen und Digitalisierung NRW:

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/denkmalfoerderprogramm>